

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: November 2025

Haltung von Gehegewild

Gehegewild (Dam-, Rot-, Sika-, Muffel- und Schwarzwild), das in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird, gilt im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Nutztier und nicht als Wild. **Es unterliegt nicht dem Jagdrecht.**

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten veterinärrechtlichen Regelungen übersichtsartig zusammengefasst:

I) Tierseuchenrechtliche Vorgaben:

Anmeldung der Gehegewildhaltung

- Wer Gehegewild halten will, muss seine Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW anmelden.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 40 48147 Münster Tel. 0251/28982-0 Fax: 0251/ 28982-30	E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de
--	---

- Jeweils zum Jahresbeginn ist der Tierseuchenkasse NRW der aktuelle Tierbestand am 1. Januar mitzuteilen. Diese Stichtagsmeldung muss die tierhaltende Person auch machen, wenn sich im Bestand zum Vorjahr nichts verändert hat.

Bestandsregister

Wer Gehegewild hält, muss ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden, wenn die erforderlichen Ausdrucke jederzeit verfügbar sind und nachträglich nicht veränderbar sind, z.B. in Form von pdf-Abspeicherungen. Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei volle Jahre lang aufbewahrt werden.

Es sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Teil A: Angaben zum Betrieb: Name und Anschrift der tierhaltenden Person, Registriernummer des

Betriebes, Tierarten inkl. Gesamtbestand am 01.01. des jeweiligen Jahres

Teil B: Angaben zu den Tieren: Bei Zu- und Abgängen: Eintragung Name und Anschrift des bisherigen bzw. der zukünftigen tierhaltenden Person und das Datum des Zu- bzw. Abgangs

Ein Muster für ein Bestandsregister finden Sie auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises (www.obk.de) unter [Service/ Anliegen A-Z/ Formulare/ Bestandsregister Gehegewild](#).

II) Tierschutzrechtliche Vorgaben:

Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten möchte, hat dies 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Einrichtung der Gehege

Der Mindestflächenbedarf für Dam-, Sika- und Muffelwild beträgt 1.000 m² je erwachsenes Tier (einschließlich Jungtiere) und für Rotwild 3.000 m². Hierbei ist zu beachten, dass die Mindestgröße eines Geheges 1 ha (bei Rotwildgehegen 2 ha) betragen muss.

Ein Rudel sollte aus mindestens 5 Tieren (1 Hirsch und 4 weibliche Tiere) bestehen (Faustregel: für 20 geschlechtsreife weibliche Tiere ist mindestens 1 Hirsch nötig).

Für Wildschweine ist bei extensiver Haltung eine Fläche von 2.000 m² pro Tier und mindestens 10.000 m² pro Gruppe zur Verfügung zu stellen. Eine Gruppe sollte aus mindestens 1 Eber und 4 Sauen bestehen.

Die zulässige Besatzstärke hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden.

Die Zäune (inklusive Toranlagen) müssen mindestens 1,80 m und für Rotwild mindestens 2 m hoch sein. Für Schwarzwild ist eine Doppeleinzäunung erforderlich. Die Zaunanlagen dürfen keine Verletzungsgefahren (z. B. durch spitze Winkel) für die Tiere darstellen.

Daneben sollte ein Gehege folgende Ausstattungen aufweisen:

- Sichtschutzeinrichtungen bzw. vielfältig strukturierter Lebensraum (Gehölze, hohe Gräser, Kräuter oder Bodenwellen, ggf. künstlicher Sichtschutz)
- Witterungsschutz
- Versteckmöglichkeiten für Kälber (sog. „Kälberschlupfe“)
- ausreichende Fütterungs- und Tränkeinrichtungen (im Winter frostfrei) für alle Tiere; die Aufstellplätze dieser Einrichtungen sollten zur Vermeidung von morastigen und verschlammten Bereichen befestigt sein
- eine Suhle bei Rot- und Schwarzwild
- Bereiche mit einem Bodenbelag, der einen artgerechten Klauenabrieb ermöglicht
- Vorrichtung zum Fangen und Separieren von Tieren

Weitere Hinweise können Sie folgenden im Internet frei zugänglichen Ausführungen entnehmen:

- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV)
- Merkblatt Nr. 140 „Artgemäße Haltung von Gehegewild“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Transport

Auf den Transport von Schlachttieren sollte aus tierschutzrechtlichen Aspekten verzichtet werden, die Tiere sollten zur Stressvermeidung direkt im Gehege betäubt und getötet werden. Somit sollte sich der Transport von Gehegewild generell auf Zuchttiere beschränken.

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren und Blasrohren benötigen Personen, die keine tierärztliche Approbation haben eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz. Diese kann, wenn entsprechende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden können, beim Veterinäramt beantragt werden. Für Narkosegewehre ist zusätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.

III) Arzneimittelrechtliche Vorgaben:

Einsatz von Tierarzneimitteln

Bei der Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (inkl. Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel) muss gemäß Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV §§ 1 und 2) Nachweise über

den Erwerb und die Anwendung geführt werden. Die Nachweise sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

- Arzneimittelabgabebelege von der Tierarztpraxis sind aufzubewahren, ebenso Rechnungen aus der Apotheke bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln.
- Jede Anwendung muss dokumentiert werden.
- Jede selbstständige Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der tierhaltenden Person ohne vorherige tierärztliche Behandlungsanweisung oder eine Anwendung, die von der Behandlungsanweisung der Tierarztpraxis abweicht, wird vom Gesetzgeber als Straftat gewertet.

Weitere Informationen: „Merkblatt zur Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen“ *des Oberbergischen Kreises*.

Ein Formblatt „Bestandsbuch Arzneimittelanwendung“ finden auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises (www.obk.de) unter [Service/ Anliegen A-Z/ Formulare/ Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln- Gehegewild](#).

IV) Schlachtung / Tötung von Gehegewild:

Die Methode zur Schlachtung von Gehegewild ist der gezielte Kugelschuss auf der Weide inkl. Entblutung. Hierfür ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erforderlich.

Die Tötung von Tieren in Wildgehegen ist keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes, d.h. **ein gültiger Jagdschein ist zum Abschuss von Gehegewild nicht ausreichend!** Hierzu ist ein **gesonderter Sachkundenachweis nach Tierschutzschlachtverordnung** erforderlich.

Es muss zusätzlich eine gesonderte **waffenrechtliche Erlaubnis** bei der zuständigen Waffenbehörde (Kreispolizeibehörde) beantragt werden.

Soll das Wild vermarktet/an Dritte abgegeben werden, müssen die weiteren Schlachtvorgänge in einer zugelassenen Schlachtstätte erfolgen. i

Die **fleischhygienerechtlichen Anforderungen** an die Schlachtung von Gehegewild können Sie dem Diagramm auf Seite 4 entnehmen.

V) Entsorgung von Kadavern

Verendetes Gehegewild (oder Teile von diesen z.B. Schlachtabfälle) unterliegt der Beseitigungspflicht und muss durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA):

SecAnim GmbH (Tel.: 02306-927090)

entsorgt werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Haltung von Gehegewild neben den veterinärrechtlichen Vorschriften auch ggf. weitere Vorschriften (z.B. Waffen-, Bau- oder Naturschutzrecht) zu beachten sind, für die andere Behörden oder Ämter zuständig sind.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.

Schlachtung von Gehegewild und seine Vermarktung

